

# **Feuerwehr-Zweckverband Lauchetal**

## **Reglement**

### **1. Zusammenschluss und Zweck**

#### **Art. 1 Zweckverband**

Die Politischen Gemeinden Affeltrangen, Lommis und Tobel-Tägerschen bilden unter dem Namen

#### **Feuerwehr Lauchetal**

auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von §§ 39 ff des Gesetzes über die Gemeinden (GemG).

#### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindetet sich in Affeltrangen.

#### **Art. 3 Verbandszweck**

Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der drei Mitgliedgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr im Sinne der beiden Erlasse weitere Dienstleistungen übertragen werden.

### **2. Organisation**

#### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
2. Die Delegiertenversammlung
3. Die Feuerwehrkommission
4. Die Rechnungsprüfungskommission

## **Art. 5                    Geschäftsführung**

Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie für das gewählte Personal beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Für die Geschäftsführung gelten im übrigen die Bestimmungen des GemG.

## **2.2.                    Die einzelnen Organe**

### **2.2.1.                    Verbandsgemeinden**

#### **Art. 6                    Allgemeine Befugnisse**

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Genehmigung und Änderung des Verbandsvertrags
2. Die Auflösung des Verbands

#### **Art. 7                    Finanzbefugnisse**

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.
2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war.

### **2.2.2                    Delegiertenversammlung**

#### **Art. 8                    Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus je 3 Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Der Sekretär, der Feuerwehrkommandant sowie der Feuerwehrvizekommandant nehmen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 9                    Konstituierung**

Der Präsident der Feuerwehrkommission ist zugleich Präsident der Delegiertenversammlung. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vizepräsident der Feuerwehrkommission.

#### **Art. 10                   Sekretariat**

Die Protokollführung, das Sekretariat und die Gutsverwaltung (inkl. Rechnungsführung) des Verbands wird durch den Sekretär besorgt. Der Sekre-

tär wird auf Antrag der Standortgemeinde von der Delegiertenversammlung gewählt.

### **Art. 11 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder.

Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen:

- Im 1. Halbjahr zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte
- Im 2. Halbjahr zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte

### **Art. 12 Allgemeine Befugnisse**

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Wahl der Mitglieder, des Präsidenten und Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission. Die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden schlagen je zwei ihrer Mitglieder zur Wahl vor. Die Feuerwehrkommission schlägt einen Feuerwehr-Offizier als drittes Mitglied der Feuerwehr vor.
2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission
3. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission
4. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission

### **Art. 13 Finanzbefugnisse**

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission
2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission
3. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu 2 Prozent der Steuerkraft der drei Verbandsgemeinden
4. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu 0,5 Prozent der Steuerkraft der drei Verbandsgemeinden
5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite
6. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlung
7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission
8. Die Bestimmung der Entschädigungen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission sowie den Sekretär des Zweckverbandes

9. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerwehrkommission

### **2.2.3                    Feuerwehrkommission**

#### **Art. 14                    Zusammensetzung**

Die Feuerwehrkommission besteht aus 11 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen,

nämlich:

1. Je zwei Gemeinderäten der drei Verbandsgemeinden
2. Dem Feuerwehrkommandanten
3. Dem Feuerwehr-Vizekommandanten
4. Dem Feuerwehrfourier
5. Einem weiteren Feuerwehroffizier
6. Einem Vertreter der Zivilschutzorganisationen, zu denen die drei Gemeinden gehören

#### **Art. 15                    Konstituierung**

Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderäte gewählt werden. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein.

Das Protokoll wird durch den Verbandssekretär geführt.

#### **Art. 16                    Kommissionseinberufung**

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

1. Einladung des Vorsitzenden
2. Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern

#### **Art. 17                    Aufgaben und allgemeine Befugnisse**

Der Feuerwehrkommission stehen zu als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung:

1. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten
2. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten
3. Die Wahl eines weiteren Feuerwehroffiziers als Mitglied der Feuerwehrkommission
4. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:

1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
2. Die Wahl der Offiziere

3. Die Wahl und die Beförderung des übrigen Kadern
4. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
5. Die Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen
6. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans
7. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
8. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, die Kantonspolizei und andere interessierte Instanzen

#### **Art. 18                    Finanzielle Befugnisse**

Der Feuerwehrkommission stehen zu als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung:

1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes
2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen
3. Die Bestimmung des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weitere Feuerwehrleute
4. Festlegung der Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehr
5. Prüfung der Abrechnungen über Kredite

Der Feuerwehrkommission stehen zu in eigener Kompetenz:

1. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird
2. Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird
3. Freigabe der per Budget, einmalige Ausgabe (Spezialkredit) oder Kredit genehmigten Gelder
4. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten

### **2.2.4                    Rechnungsprüfung**

#### **Art. 19                    Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfung wird im jährlichen Wechsel durch eine der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen der drei Verbandsgemeinden durchgeführt.

#### **Art. 20                    Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft:

1. Die Jahresrechnungen

2. Die Abrechnung über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse, soweit diese in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes

### **3. Feuerwehr**

#### **3.1 Aufgaben**

##### **Art. 21 Aufgabe**

Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, der Umwelt und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboten werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem zuständigen Präsidenten oder Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission. Die Höhe des Soldes wird von der Feuerwehrkommission festgesetzt.

Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).

##### **Art. 22 Vorschriften**

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) „Feuerwehr 2015“ sowie die Richtlinien der kantonalen Stellen.

##### **Art. 23 Organisation**

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Kommandogruppe
2. Einsatzgruppen
3. Spezialabteilungen

Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.

##### **Art. 24 Kommando**

Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Der Kommandant wird in seiner Aufgabe von einem Vizekommandanten sowie den Offizieren unterstützt.

Der Vizekommandant wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission gewählt.

## **3.2 Feuerwehrpflicht**

### **Art. 25 Pflicht**

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.

Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr. Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist.

Mit Einwilligung der Feuerwehrkommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

### **Art. 26 Erfüllung der Pflicht**

Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Die Feuerwehrkommission achtet darauf, die Feuerwehr-Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus allen Dörfern des Verbandsgebietes zu rekrutieren.

### **Art. 27 Befreiung**

Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

1. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen
2. Personen, bei denen eine Befreiung aus anderen Gründen (Invalidität, Mitglied einer Betriebsfeuerwehr usw.) angemessen ist

Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

### **Art. 28 Ersatzabgabe**

Die Ersatzabgabe beträgt 10 % bis 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber 50 Franken und höchstens 500 Franken.

Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt und durch diesen erhoben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

### **3.3 Dienstpflichten**

#### **Art. 29 Alarm**

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

#### **Art. 30 Feuerwehrdienst**

Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:

- 3 Kaderübungen von mindestens 2 Stunden Dauer
- 7 Mannschaftsübungen von mindestens 2 Stunden Dauer

Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.

#### **Art. 31 Entschädigung**

Die Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfällige zusätzliche Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute werden auf Antrag der Feuerwehrkommission von der Delegiertenversammlung bestimmt. Dasselbe gilt für die Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen.

#### **Art. 32 Entschuldigungsgründe**

Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Ferienabwesenheit und Militärdienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen.

Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder nach der Rückkehr, dem Fourier zuzustellen.

#### **Art. 33 Bussen**

Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse bestraft. Deren Höhe wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

Wer mehr als zwei Übungen unentschuldig versäumt, kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.

Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

#### **Art. 34 Sorgfaltspflicht**

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Das Tragen und der Gebrauch von persönlichen Ausrüstungsgegenständen ausserhalb des Feuerwehrdienstes sind untersagt.

Die persönliche Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst dem Materialverwalter zurückzugeben.

### **Art. 35 Materialverwalter**

Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen.

### **Art. 36 Fourier**

Dem Fourier obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und die administrativen Arbeiten der Feuerwehr.

### **Art. 37 Übrige Anordnungen**

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

### **Art. 38 Betriebsfeuerwehren**

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für allfällige Betriebsfeuerwehren. Diese organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten.

## **3.4 Kosten, Disziplinarverfahren**

### **Art. 39 Kosten**

Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten der Feuerwehrkommission.

Betriebe, deren Brandmeldungen wiederholt Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen.

### **Art. 40 Disziplinarstrafen**

Die Verletzungen von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt Artikel 33.

## **4. Material, Fahrzeuge und Gebäude/Lokale**

### **Art. 41 Material**

Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihr sämtliches Feuerwehrmaterial (inkl. Gerätschaften) unentgeltlich.

Neues Material (inkl. Gerätschaften) erwirbt der Zweckverband.

#### **Art. 42            Fahrzeuge**

Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihre sämtlichen Feuerwehrfahrzeuge zum Zeitwert beim Inkrafttreten des Zweckverbandes. Neue Fahrzeuge erwirbt der Verband.

#### **Art. 43            Gebäude/Lokale**

Die Gebäude und Lokale (Garagen, Magazine usw.) für die Feuerwehr werden von den Standortgemeinden bereitgestellt und dem Verband vermietet.

### **5.    Kosten**

#### **Art. 44            Kostenverteilungsschlüssel**

Die Gesamtkosten des Zweckverbands für Anschaffungen und Betrieb werden auf die drei Verbandsgemeinden gemäss der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

#### **Art. 45            Staatsbeiträge**

Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.

#### **Art. 46            Budget**

Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission als Entwurf bis zum 30. September des laufenden Jahres zuhanden der Delegiertenversammlung zu erstellen.

#### **Art. 47            Betriebsvorschüsse**

Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

#### **Art. 48            Rechnungsablage**

Die Verbandsabrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Mitte Februar der Feuerwehrkommission vorzulegen. Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission hat bis Ende März zu erfolgen. Die Feuerwehrkommission legt die Rechnung bis spätestens Mitte April zuhanden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

#### **Art. 49            Vermögensrechnung**

Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnung durch Leistungen der Verbandsgemeinde auszugleichen.

## **6. Austritt und Verbandsauflösung**

### **Art. 50 Austritt**

Der Zweckverbands-Vertrag kann von einer Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ein Austritt ist aber frühestens in 10 Jahren nach der Inkraftsetzung dieses Vertrages möglich.

### **Art. 51 Austrittsentschädigung**

Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

### **Art. 52 Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung**

Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der drei Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

### **Art. 53 Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der drei Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 54 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes erhoben werden.

Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

### **Art. 55 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für den Feuerwehrzweckverband Affeltrangen-Lommis sowie alle die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen des Feuerschutzreglementes der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen.

## GENEHMIGUNGEN

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Affeltrangen** genehmigt:

Ort und Datum: Affeltrangen,

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Matthey

Christoph Fey

---

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Lommis** genehmigt:

Ort und Datum: Lommis,

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Fritz Locher

Rolf Hösli

---

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen** genehmigt:

Ort und Datum: Tobel,

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Anton Stäheli

Kathrin Zwingli

Vom **Departement für Justiz und Sicherheit** genehmigt:

Ort und Datum: Frauenfeld,

Die Departementsvorsteherin:

Cornelia Komposch

---